



### **6.11.74A Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau. vom 15. Januar 2019**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 23. Juni 2015 in der Fassung der 3. Änderung vom 16. Januar 2018 werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau vom 15. Januar 2019 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom 12. Februar 2019 (Mitt.TUC 2019, Seite 42) wie folgt geändert:

#### **Abschnitt I**

- 1. Es werden folgende Schlussbestimmungen und Bestimmungen zum Außer-Kraft-Treten nach „Zu § 30 In-Kraft-treten sowie Übergangsbestimmungen“ eingefügt:**

#### **„Schlussbestimmungen**

Eine Prüfung nach diesen Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der TU Clausthal wird letztmals im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2021 durchgeführt.“

#### **Außer-Kraft-Treten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2021 außer Kraft. Studierende, welche das Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die sodann geltenden Ausführungsbestimmungen überführt.

#### **Übergangsbestimmungen zur 4. Änderung vom 15.01.2019**

- (1) Studierende, die nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 23.05.2015 in der Fassung der dritten Änderung vom 16.01.2018 in dem Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen an der TU Clausthal studieren, können auf Antrag in die Ausführungsbestimmungen zum Masterstudiengang Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen vom 15.01.2019 wechseln.

- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Studierende, die das Modul „Gruppenarbeit“ bereits erfolgreich abgeleistet haben.
- (3) Ein Wechsel ist vor dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu Beginn eines Semesters (für ein Wintersemester bis spätestens 15. November, für ein Sommersemester bis spätestens 15. Mai) schriftlich zu beantragen und im Prüfungsamt einzureichen. Nach erfolgter Zulassung zur Masterarbeit ist ein Wechsel ausgeschlossen.“

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.